

BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2020.17 vom 18. Januar 2017

BS Appellationsgericht, 2017-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2020.17

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2020.17 du 18 janvier 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2020.17 del 18 gennaio 2017

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 80a Abs. 3 AIG wird die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft in Dublin-Fällen auf Antrag der inhaftierten Person durch eine richterliche Behörde in einem schriftlichen Verfahren überprüft. Diese Überprüfung kann jederzeit beantragt werden. Die Frist, innert welcher diese Überprüfung zu erfolgen hat, ist der Bestimmung nicht zu entnehmen. Das Bundesgericht hat indessen darauf hingewiesen, dass als Richtschnur die für die Überprüfung der ausländerrechtlichen Haft in Art. 80 Abs. 2 AIG festgelegten 96 Stunden zu gelten haben. Mit der heutigen Überprüfung der Haft wird diese Frist eingehalten.

E. 2

AIG normiert Gründe, welche als konkrete Indizien befürchten lassen, die betroffene Person werde sich der Wegweisung entziehen. Es handelt sich um objektive gesetzliche Kriterien für die Annahme von Fluchtgefahr. Die angegebenen Haftgründe decken sich über weite Strecken mit den Haftgründen der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft nach den Art. 75 f. AIG (Botschaft zur Weiterentwicklung des Dublin/Eurodac-Besitzstandes vom 7. März 2014 S. 2675 ff., 2702). Ob eine erhebliche Fluchtgefahr tatsächlich besteht, bedarf zusätzlich der Prüfung im Einzelfall (Zünd, in: Kommentar Migrationsrecht, Spescha et al. [Hrsg.], 4. Auflage 2015, Art. 76a AuG N 3). Die betroffene Person kann während der Vorbereitung des Entscheids über die Zuständigkeit für das Asylgesuch für maximal sieben Wochen in Haft genommen werden (Art. 76a Abs. 3 lit. a AIG). Das Dublin-Verfahren kommt auch zur Anwendung, wenn der Betroffene in der Schweiz keinen Asylantrag gestellt hat, dies aber in einem anderen Dublinvertragsstaat getan hat (Botschaft zur Weiterentwicklung des Dublin/Eurodac-Besitzstandes vom 7. März 2014 S. 2675 ff., 2702; AGE AUS.2016.24 vom 14. März 2016 E. 2.3).

2.2Der Beurteilte hatte und hat Asylverfahren in Schweden, Holland und Frankreich. Er gibt an, in Frankreich ein aktuelles Asylverfahren angemeldet zu haben, was in den Akten entsprechend dokumentiert ist. Entsprechend ist es sein Wunsch, selbständig nach Frankreich auszureisen. Eine selbständige Ausreise ist jedoch vollzugstechnisch nicht möglich. Bereits im Jahr 2019 wurde er im Dublin Verfahren nach Schweden überstellt. Seinen Angaben zufolge hat er Schweden zwei Mal verlassen und er lebt in Paris. Er habe in der Schweiz seinen kranken Bruder im Spital besucht. Aus den Akten geht hervor, dass der Beurteilte mit einem bis 5. September 2028 gültigen Einreiseverbot belegt ist; ob ihm dieses eröffnet worden ist, ergibt sich aus den Akten allerdings nicht. Wie eingangs erwähnt, wurde der Beurteilte auch im Jahr 2018 im Kanton Basel-Stadt ohne Einreise- oder Aufenthaltserlaubnis angehalten und dafür auch mit Strafe belegt. Dem Beurteilten

muss es also klar sein, dass er nicht beliebig ohne entsprechende Papiere in Europa reisen darf. Daran hält er sich in keiner Weise. Somit ist davon auszugehen, dass sich der Beurteilte in Freiheit der ordentlichen Rückführung in den zuständigen Dublin-Staat ■ in Frage kommen Schweden, Holland oder Frankreich ■ entziehen und wie angekündigt unkontrolliert nach Frankreich reisen würde. Weniger einschneidende Massnahmen als die Haft sind nicht ersichtlich, zumal der Beurteilte über keinen Reisepass verfügt, der hinterlegt werden könnte, und zumal seine anhaltende eigenmächtige Reisetätigkeit dem entgegensteht. Der Wegweisungsvollzug in eines der genannten Länder ist rechtlich und tatsächlich möglich und zumutbar, wie dies bereits im Jahr 2019 bei der Rückführung nach Schweden der Fall war. Zur Sicherstellung des Verfahrens erscheint die angeordnete Haft für 7 Wochen also notwendig und verhältnismässig, und sie ist rechtmässig.

E. 3

Die angeordnete Vorbereitungshaft im Rahmen des Dublin-Verfahrens erweist sich nach dem Gesagten für 7 Wochen, also bis 10. April 2020, als rechtmässig und angemessen. Für das vorliegende Verfahren werden keine Kosten erhoben (§ 4 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht [SG 122.300]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.